

Satzung des „Christopher Street Day-Heide“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.08.2018 in Heide

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Christopher Street Day-Heide“ und trägt das Kürzel „CSD-Heide“.
2. Der Sitz des Vereins ist Heide.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung und der Volksbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere durch:
 - a) Förderung von Bildung insbesondere bestehende Vorurteile gegenüber homo-, bi-, intersexuellen und transidenten Personen sowie anderen queer Personen entgegenzuwirken und deren Diskriminierung abzubauen und die Förderung der sexuellen Identitätsfindung;
Informationen und Aufklärung in Bezug auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt
 - b) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von sexuell übertragbaren Krankheiten und die damit verbundene mögliche Ausgrenzung von Menschen mit HIV und Aids;
 - c) Einflussnahme auf das kulturelle, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Informationsständen, Herausgabe von Publikationen und ähnlichen Aktionen;

- d) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen oder Demonstrationen, insbesondere die Ausrichtung eines Christopher Street Days (CSD/Pride) und Organisation und Durchführung der politischen Demonstration, um die in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteile und Diskriminierung gegenüber Menschen aus den unter a) und b) genannten Gruppen abzubauen und die volle rechtliche Gleichstellung dieser Gruppen in allen Bereichen des Lebens zu fördern;
 - e) solidarische Unterstützung aus den unter a) und b) genannten Gruppen und Empowerment und Unterstützung für Menschen und ihre Familien in Zeiten der sexuellen oder geschlechtlichen Selbstfindung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Natürliche oder juristische Personen, sowie nicht-rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des Handelsrechts, können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung per E-Mail. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, Vereinsordnung und Beitragsordnung in der jeweils gültigen Form an.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod des Mitglieds, sowie durch Auflösung des Vereins. (Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.)
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann unter der Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich, z.B. E-Mail gerichtet werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand des Vereins durch Beschluss erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und somit ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 3 Monate in Rückstand gerät und trotz Mahnung seinen Vereinsbeitrag nicht innerhalb von 4 Wochen bezahlt, grob bzw. wiederholt schuldhaft gegen die Satzung verstößt, sich unehrenhaft verhält oder sonstige das Ansehen des Vereins schwer schädigende Äußerungen oder Handlungen vornimmt. Der Ausschluss bedarf einer schriftlichen Mitteilung auf dem Postweg.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung etwaig überzahlter Beiträge zu.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Vollmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
2. Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag.

3. Die Beiträge sind im Voraus bis zum 31. Januar eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Neu eintretende Mitglieder zahlen ab dem Monat der Mitgliedschaft einen anteiligen Beitrag, der auf volle Monate berechnet wird und unmittelbar nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig ist. Im Fall von Rücklastschriften trägt das Mitglied die Kosten.
4. Die Höhe aller Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§10).
2. Vorstand (§9).

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der einzelnen Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden beträgt 4 Jahre, die des 2. Vorsitzenden 2 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Dazu zählen auch die Schriftführung, einschließlich der Führung der Mitgliederlisten, und die Öffentlichkeitsarbeit. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzungen;
 - b) die Erstellung des Jahresberichts;
 - c) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - d) die Erfüllung der durch die Mitgliederversammlung zugeteilten Aufgaben;
 - e) Beschlussfassung über die Annahme von Aufnahmeanträge für Mitgliedschaften und die Kündigung von Mitgliedschaften;

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands und Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - b) die Wahl der Kassenprüfung, sowie die Entgegennahme des Prüfberichts und der Handlungsempfehlung;
 - c) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit innerhalb der Beitragsordnung;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - e) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zwei mal pro Jahr statt. Diese wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (z.B. per Post oder E-Mail) einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mailadresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Vollmitglied durch Abstimmung zur Schriftführung zu benennen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn:
- a) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedschaften dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt;
 - b) oder ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.
- Weiterhin kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Über Anträge betreffend die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6. Über die Versammlung, sowie gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleitenden Person und der schriftführenden Person unterschrieben werden und binnen 6 Wochen an alle Mitglieder übersandt werden soll. Der Versand per E-Mail ist zulässig.

§11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer. Kassenprüfer/in kann nur ein Vollmitglied des Vereins werden, welches nicht Mitglied des Vorstands ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/Die Kassenprüfer/in hat die ordnungsgemäße Buchführung des Vorstands in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Prüfungen sind in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der/des Kassenprüfers/in zu versehen.

§12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern unter anderem folgende Daten erhoben:
 - a) Name
 - b) Vorname
 - c) Geburtsdatum
 - d) Postanschrift
 - e) Telefonnummer
 - f) E-Mailadresse
 - g) Bankverbindung
 - h) Konfektionsgröße
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Vornamen, Namen, Telefonnummer und E-Mailadressen von funktionstragenden Personen dürfen durch den Vorstand, sofern es für die Erfüllung der jeweiligen Funktion notwendig ist, weitergegeben oder veröffentlicht werden.

§13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung, Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Hamburg Pride e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.